



Besserer Kinderschutz ist Kinderschutz, der bei den jungen Menschen ansetzt und bei Familien ankommt!

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 20.11.2020

Gemeinsame Stellungnahme der

Bundesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren sowie der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)

und der Fachverbände

**Bundesverband für Erziehungshilfe (AFET)
Bundesverband katholischer Erziehungshilfeeinrichtungen (BVKE)
Evangelischer Erziehungshilfeverband (EREV)
Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen (IGfH)**

sowie dem

Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF) und dem Deutschen Sozialgerichtstag (DSGT)

Der vorgelegte Regierungsentwurf wird von den Unterzeichnenden im Grundsatz begrüßt und als weiterführender Vorschlag für Änderungen im SGB VIII angesehen. Der sozialpädagogische Grundgedanke des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleibt erhalten und die Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte der Adressat*innen werden ausgebaut.

Die sich durch den Regierungsentwurf des KJSG tragende **Idee einer Stärkung der Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und Eltern – die wir ausdrücklich unterstützen – findet in den Kinderschutz betreffenden zentralen Verfahrensregelungen allerdings aus Sicht der Unterzeichnenden nur ungenügend Ausdruck**. Dies wurde in den Einzelstimmungen der unterzeichnenden Verbände und im Dialogprozess „Mitreden - Mitgestalten“ angesprochen.

Die systematische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern ist besonders für den (präventiven) Schutz von Kindern und Jugendlichen Voraussetzung, damit die Hilfen in den Familien ankommen. Ausgangspunkt muss daher die Situation des jungen Menschen bzw. der Familie und nicht institutionelle Gefüge und standardisierte Verfahren sein!

Wir begrüßen im Grunde die Veränderungen im Vergleich zum Referatsentwurf vom 05.10.2020, sind aber der Überzeugung, dass die im Kinderschutz vorgeschlagenen Regelungen die Praxis

nicht – wie intendiert – stärken, sondern erhebliche und nachhaltige Probleme für das Zusammenspiel der verschiedenen Akteur*innen sowie die Zusammenarbeit mit den Familien mit sich bringen. Kinderschutz, so die Einschätzung, wird auf Mitteilung („Meldung“) und Intervention bei Kindeswohlgefährdung reduziert. Es gilt jedoch, Kindeswohlgefährdungen gemeinsam zu verhindern - dies muss gestärkt werden.

1. Gefährdungseinschätzung: Stärkung struktureller Rahmenbedingungen und Beteiligung der Betroffenen

Der prognostisch ausgerichtete Prozess der Gefährdungseinschätzung ist ein sensibler und mehrschrittiger Ablauf des Abwägens, bei dem es vor allem darum gehen muss, die Sichtweisen und die Kooperationsbereitschaft der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu gewinnen und einzuschätzen, ob und wie die Eltern¹ in der Lage sind, Veränderungen einzuleiten und mögliche Gefährdungen abzuwenden. Die Formulierung einer verbindlichen und gesetzlich mit fachlichen Inhalten normierten Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen im Sinne des § 4 Abs. 1 KKG (u. a. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Lehrer*innen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen) in § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung lehnen wir ab. Die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Prozess der Gefährdungseinschätzung ist schon in der bestehenden Rechtslage gegeben und wird auch von den Jugendämtern praktiziert. Rechtlich ist dies in § 8a Abs. 1 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2a SGB VIII abschließend geregelt.

In der jetzt vorgesehenen Fassung weist der Gesetzestext einige problematische Formulierungen und Vorgaben auf:

- Unklar ist, was genau die „Beteiligung“ von Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung meint und vor allem, wie sich diese zu den Schutzbedürfnissen und Beteiligungsrechten der Kinder und Jugendlichen und zu den Beteiligungsrechten der Eltern verhält.
- Zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung trägt insbesondere die Stärkung struktureller Rahmenbedingungen, wie z. B. die fallunspezifische systemübergreifende Kooperation, bei. Eine tragfähige systemübergreifende Kooperation und Netzwerkarbeit im Kinderschutz gelingen nur zwischen Systemen, die gute Kenntnis voneinander und Verständigung untereinander haben sowie im Bewusstsein der jeweiligen Rolle, Aufgaben und Möglichkeiten aller Beteiligten. Hierfür Ressourcen zur Verfügung zu stellen und diese Kooperation gesetzlich zu stärken, sehen wir als deutlich zielführender für den Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Beteiligung der Eltern an, als die geplanten einzelfallbezogenen normativen Vorgaben.
- Des Weiteren trägt die Qualität der Informationsweitergabe und Verifizierung der gegebenen Informationen zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung bei. Dabei ist zu beachten, dass eine Gefährdungseinschätzung in der Regel nicht ohne das Wissen der Betroffenen und deren Beteiligung erfolgen darf. Wird von Eltern eine ungeschützte Informationsweitergabe intimer Familiendetails erwartet, ist absehbar, dass Belastungsgrenzen eher tabuisiert und z. B. Ärzt*innen häufig gewechselt werden. „Sich zu vergegenwärtigen, dass Informationsaustausch eine Handlung sein kann, die helfen oder schädigen kann, erscheint bedeutsam [...]. Der Informationsaustausch will in jedem Einzelfall sorgfältig durchdacht sein und ist nicht die schützende Handlung selbst!“²

¹ Der Text verwendet zur besseren Verständlichkeit den Begriff „Eltern“ synonym mit dem Begriff „Personensorgeberechtigte“.

² Meysen, Thomas u. Kelly, Liz: *Grundlagen für ethische Praxis bei Interventionen im Kinderschutz* In: Forum Erziehungshilfen, 1/2017, S. 51, BELTZ JUVENTA.

- Grundlegend ist festzuhalten, dass die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern auch bei der Gefährdungseinschätzung rechtlich abgesichert sein muss. Diese Hilfen müssen im Kontext Kinderschutz gleichsam als präventive Form des Schutzes der Kinder gedacht und konzipiert werden.

2. Hilfeorientierung aller Akteur*innen muss im § 4 KKG erhalten bleiben

Die Veränderungen des § 4 KKG weisen in eine für uns nachvollziehbare Richtung. Zu begrüßen ist hier die Intention einer verbesserten Kooperation zwischen den Systemen und Akteur*innen. Das Grundproblem der Normumstellung bleibt jedoch bestehen. Die Neuregelungen und Umstellungen konterkarieren die ursprüngliche hilfeorientierte Intention des Kinderschutzes in Deutschland. Deswegen sind sie abzulehnen. Dadurch erfolgt keine engere Einbindung der Berufsheimnisträger*innen. Diese Regelung birgt eher eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird.

Wird die Meldung an das Jugendamt an erster Stelle im Handlungskatalog benannt, untergräbt dies den grundlegenden Ansatz des Kinderschutzes, dass auch Berufsheimnisträger*innen erst einmal selbst in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien gehen und auf Hilfen hinwirken.

So werden konkrete Hilfemöglichkeiten „verschüttet“ und eine Kultur der Meldung an das Jugendamt forciert. Da dieses Vorgehen nun auf den gesamten in § 4 KKG benannten Personenkreis ausgeweitet wird, sind damit erhebliche Probleme zu erwarten, die den grundsätzlich kooperativen Charakter des deutschen Kinderschutzes in Frage stellen.

Wie oben bereits ausgeführt, werden die Adressat*innen durch diese Regelung eher „zurückgelassen“ und ihre Anliegen und Konflikte nicht mit primären, hilfreichen Angeboten gerahmt, sondern sie finden sich in einer verschärften Meldestruktur wieder. Dem Aufbau von vertrauensvollen Hilfebeziehungen zu den Familien, zu den Betroffenen und ihrem Recht auf Beteiligung und Information wird durch den Satz „Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen“ keinesfalls hinreichend entsprochen!

Auch die Fachkräfte werden auf Rollen festgelegt, die einer kooperativen Entwicklung im modernen Kinderschutz in keiner Weise entsprechen. Dies ist umso bedeutsamer, als das geplante Vorgehen nun auf den gesamten in § 4 KKG benannten Personenkreis ausgeweitet wird. Berufsheimnisträger*innen werden mehr als zuvor auf die Funktion des Meldens reduziert, obwohl sie aufgrund ihrer Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie ihrer beruflichen Expertise ihre Chancen, die Menschen für die Annahme von Hilfen zu motivieren, durchaus gut nutzen könnten. Jugendamtsmitarbeitende werden wieder mehr in den Ruf derjenigen kommen, die hauptsächlich Meldungen nachgehen und etwa Inobhutnahmen prüfen.

Für die bestehenden Kooperationsprobleme braucht es Struktur- und Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Schule, Kita und Kinder- und Jugendhilfe sowie Medizin und Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu bedarf es weiterer Qualifizierung und fall- und leistungssystemübergreifender Arbeitszusammenhänge (regionale Netzwerke), in denen das Vertrauen und Verständnis der Akteur*innen für systemimmanente Möglichkeiten und Grenzen wächst. Dies wird durch die gesetzliche Normumstellung nicht umgesetzt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen der Absätze 1 und 2 waren bereits Teil früherer Entwürfe und wurden in der Sitzung der „AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ am 12. Februar 2019 und in weiterführenden Stellungnahmen kritisch bewertet und abgelehnt.

Insofern plädieren wir mit Nachdruck für die Beibehaltung der Handlungsfolge des alten § 4 KKG!

3. Rückmeldeverpflichtung – Entscheidungen über Inhalte müssen in der Fachlichkeit des Jugendamtes bleiben

In § 4 KKG Abs. 4 sollen des Weiteren Berufsgruppen nach § 4 KKG Abs. 1 eine Rückmeldung erhalten, ob gewichtige Anhaltspunkte als bestätigt gesehen werden und das Jugendamt im Sinne des Schutzes des Kindes/Jugendlichen tätig geworden ist. Dies ist unter Einwilligung der Personensorgeberechtigten ebenso wie eine weiterführende Beteiligung der „gewichtige Anhaltspunkte meldenden Berufsgeheimnisträger*innen“ schon jetzt möglich.

Eine solche Neuregelung mit dem Ziel einer verbesserten Kooperation der Professionellen steht im Spannungsfeld zum Vertrauensschutz der Hilfebeziehung und tangiert individuelle Rechte und Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und die Beteiligungsrechte der Eltern. Der Passus „Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird“, formuliert eben keine Beteiligung der Betroffenen an Entscheidungen, wer was an sensiblen Informationen über sie in einer hochsensiblen Prozessphase erfährt, sondern degradiert sie zu Kenntnisnehmenden.

Eine konfliktfreie Rückmeldung kann sich ohne Einwilligung der Betroffenen darum nur auf die Bestätigung des Eingangs der Meldung und die Zusage, die Informationen der Meldenden im Blick zu haben, beziehen.

4. Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Medizin und Kinder- und Jugendhilfe muss finanziert werden

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Medizin und Kinder- und Jugendhilfe sind strukturelle Veränderungen in den Sozialgesetzbüchern VIII und V notwendig, die synchron zusammenlaufen. Zu begrüßen sind deshalb die Veränderungen in § 73c SGB V, in dem eine grundlegende Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen der Zusammenarbeit festgelegt wird und es für die Zusammenarbeit im Kontext der Gefährdungseinschätzung auch eine finanzielle Lösung für Ärzt*innen und andere Heilberufe gibt. Allerdings ist es hochproblematisch, als Schwelle für eine Finanzierung der Kooperationsleistung das Feststellen von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einzuführen. Ziel muss sein, Kindeswohlgefährdungen durch frühzeitige Kooperation zu verhindern! Präventive und intervenierende Kooperationsleistungen sollten deshalb unabhängig von Kindeswohlgefährdungsbedingungen in allen Helfer*innersystemen finanziert werden.

5. Keine verbindliche Vorlage des Hilfeplanes im familiengerichtlichen Verfahren

Die Annahme, dass Informationen aus dem bisherigen Hilfeverlauf in der Regel für Entscheidungen der Familiengerichte hilfreich sein könnten, verkennt, dass bei der Hilfeplanung Prozesse der diskursiven Verständigung einen zentralen Stellenwert haben. Was „der Fall ist“ und was Hilfebedarf konstituiert, lässt sich nicht durch „Diagnose-Instrumente“ objektivieren, sondern bedarf jeweils der Zusammenführung verschiedener Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Interpretationsperspektiven, die in einen diskursiven Prozess eingebracht und zu einem Ergebnis verarbeitet werden müssen, bei dem sich die Beteiligten auf eine Hilfe verständigen.

Der Hilfeplan ist somit ein sensibles Dokument, das Wirklichkeitskonstruktionen der Beteiligten, Vor- und Rückfälle und die daraus abgeleiteten Ziele beschreibt und Einblick in teilweise intime Familiensituationen gibt. Er muss so formuliert sein, dass Eltern und Kinder ihn verstehen und unterschreiben können. Dabei ist Vertrauen in die Sozialarbeiter*innen der Jugendämter die Voraussetzung dafür, dass Eltern Entwicklungspotentiale und eigene Probleme zeigen und sich für eine Änderung der Situation entscheiden. Diese Dokumente, die teilweise auch sensible Aussagen von und über Menschen aus dem sozialen Umfeld der Familie enthalten, müssen geschützt sein!

Eine verbindliche Vorlage des Hilfeplanes gemäß § 50 SGB VIII beim Familiengericht in Kinderschutzverfahren bzw. auf Anforderung in anderen Kindschaftsverfahren macht den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Eltern, Kindern, Jugendlichen und Jugendamt unmöglich und wird von den unterzeichnenden Verbänden abgelehnt.

Fazit

Die unterzeichnenden Verbände warnen ausdrücklich vor einer Entwicklung im Kinderschutz, die eine multiprofessionelle Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträger*innen auf strukturierte Handlungsvorgaben und engführende Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt. Die bisherige Gesetzesnorm, welche vor einer Meldung zunächst Gespräche, das Hinwirken auf die Annahme von Hilfe und die Eigeninitiative der Verantwortlichen betont, sollte – nach Auffassung der Unterzeichnenden – nicht geändert werden.

Eltern und Kinder/Jugendliche müssen in die Gefährdungseinschätzung durch Geheimnisträger*innen einbezogen werden, der Verfahrensablauf im § 4 KKG muss in der bisherigen Fassung erhalten bleiben!

Eine Kooperation zwischen Ärzt*innen und Sozialarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe muss das Ziel haben, präventiv zu wirken und Kindeswohlgefährdungen zu verhindern. Der dafür notwendige personelle Einsatz muss in beiden Systemen finanziert werden.

Die unterzeichnenden Verbände sind gerne bereit, ihre Expertise anzubieten und stehen für Gespräche zur Verfügung.

Kontakt

Bundesarbeitsgemeinschaft Die Kinderschutz-Zentren e. V.
Dr. Stefan Heinitz, heinitz@kinderschutz-zentren.org

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)
Dr. med. Filip Caby, Anke Lingnau-Carduck und Birgit Averbek, averbeck@dgsf.org

Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (AFET)
Dr. Koralia Sekler, sekler@afet-ev.de

Bundesverband katholischer Erziehungshilfeeinrichtungen e. V. (BVKE)
Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Evangelischer Erziehungshilfeverband e. V. (EREV)
Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)
Josef Koch, josef.koch@igfh.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Katharina Lohse, lohse@dijuf.de

Deutscher Sozialgerichtstag e. V. (DSGT)
Monika Paulat, praesidentin@sozialgerichtstag.de